



Rehabilitationsberatung

FÜR SELBSTÄNDIGE

Schwere Krankheiten und Unfälle bringen Unsicherheit und Sorgen hinsichtlich der Betriebsführung und der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit mit sich.

Die Rehabilitationsberater der SVS stehen betroffenen Selbständigen, Gewerbetreibenden und Bauern ab dem stationären Aufenthalt im Krankenhaus mit Rat und Tat zur Seite.

Ihr persönlicher Rehabilitationsberater begleitet Sie bei der Fortführung Ihres Betriebes/Ihrer Tätigkeit bis hin zur beruflichen und sozialen Integration.

Ziel der Rehabilitation

Das Ziel der Rehabilitation ist die Wiedereingliederung von Versicherten, deren Arbeitskraft infolge einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung herabgesunken ist, in Arbeit, Beruf und Gesellschaft. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen hat als Träger der Unfall-, Pensions- und Krankenversicherung dafür die besten Voraussetzungen.

Anspruchsvoraussetzungen

Personen mit körperlichen Leiden (Bewegungseinschränkungen, eingeschränkte Herzleistung, Amputationen, Querschnittlähmung, usw.), Sinnesbehinderungen oder mit länger dauernden Erkrankungen (Krebsleiden, Lungenleiden, psychischen Erkrankungen, usw.) sowie mit schweren körperlichen Einschränkungen nach Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten, die eine Hilfe zur Wiedereingliederung benötigen, können Leistungen der Rehabilitation erhalten.

Maßnahmen der Rehabilitation werden gewährt für

- Versicherte der SVS, die an einer wesentlichen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Erkrankung oder Operation leiden,
- Bezieher einer befristeten Erwerbsunfähigkeitspension bzw. Übergangsgeld,
- Versehrte, die aufgrund eines Arbeitsunfalles dauerhaft in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind,
- Versicherte, die an einer Berufskrankheit leiden.

Es muss eine dauernde, nicht altersbedingte wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorliegen, welche ohne Rehabilitationsmaßnahmen die Erwerbstätigkeit erschweren oder unmöglich machen würde.

Außer der Erfüllung der versicherungsrechtlichen und medizinischen Voraussetzungen sind auch die Eignung und die persönliche Mitwirkung des Rehabilitanden an den Rehabilitationsmaßnahmen unbedingt erforderlich.

Leistungen der Rehabilitation

Die Leistungen der Rehabilitation umfassen medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen.

Die Rehabilitationsberatung ist so früh wie möglich Ansprechpartner für die Betroffenen in allen sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Bei Bedarf wird ein Verdacht auf Vorliegen eines Arbeitsunfalles/einer Berufskrankheit abgeklärt und über die Möglichkeit von Betriebshilfe und Heilverfahren/Rehabilitationsaufenthalten informiert.

Medizinische Maßnahmen

- Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen (z.B. Anschlussheilverfahren)
- Körperersatzstücke (Prothesen), orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel
- Sonstige medizinische Maßnahmen der Rehabilitation (z.B. ärztliche Hilfe, Heilbehelfe und Hilfsmittel)
- bei medizinischer Notwendigkeit Übernahme der Transportkosten
- Übergangsgeld

Berufliche Maßnahmen

Als Hilfe zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit sind Zuschüsse/Kostenübernahmen bzw. zinsfreie Darlehen vorgesehen:

- Betriebshilfe
- Lohnmaschineneinsatz
- Adaptierung von Maschinen und Geräten
- Ankauf von Maschinen und Geräten
- Umbau der Betriebsstätte bzw. des Arbeitsplatzes
- Betriebsumstellungen
- Berufsfindungsmaßnahmen, berufliche Ausbildung bzw. Umschulung
- Übergangsgeld

Soziale Maßnahmen

Soziale Maßnahmen sollen die medizinischen und beruflichen Hilfen ergänzen. Es sind Zuschüsse/Kostenübernahmen bzw. zinsfreie Darlehen vorgesehen:

- Behindertengerechte Wohnraumadaptierung (z.B. barrierefreie Sanitärräume)
- Beseitigung von architektonischen Barrieren (z.B. Errichtung von Rampen, Treppenlift, Aufzug)
- Anschaffung und Adaptierung eines behindertengerechten PKW's
- der Behinderung angepasste Adaptierungen (z.B. Wohnraumsteuerung)

Ziel dieser Maßnahmen ist es, Behinderte/Versehrte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit wiederherzustellen, dass sie in der Lage sind, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben sowie in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

Der Weg zu Maßnahmen der Rehabilitation

Für die Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen ist grundsätzlich die Zustimmung des Rehabilitationstenden notwendig. Er muss einen Antrag stellen, soweit die Erfassung nicht bereits von Amts wegen erfolgt ist.

Die Entscheidung, welche Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, trifft die SVS nach Prüfung der medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Anträge und Anfragen in allen Rehabilitationsangelegenheiten richten Sie bitte an die zuständige Landesstelle der SVS.

Tel: 050 808 808

Mail:

- care.w@svs.at
- care.noe@svs.at
- care.bgld@svs.at
- care.ooe@svs.at
- care.sbg@svs.at
- care.t@svs.at
- care.vbg@svs.at
- care.stmk@svs.at
- care.ktn@svs.at

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-024, Stand: 2022